



## **Anerkennung des "Förderverein Roßbergschule e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

### **Beschlussvorschlag:**

Der „Förderverein Roßbergschule e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

### **Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Der „Förderverein Roßbergschule e. V.“ hat mit Schreiben vom 31.07.2014 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

## **2. Angaben zum Verein**

Der „Förderverein Roßbergschule e. V.“ wurde im Jahr 2001 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Der „Förderverein Roßbergschule e. V.“ hat derzeit 154 Mitglieder.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

Der „Förderverein Roßbergschule e. V.“ strebt die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe an, um die Vorgaben der Förderrichtlinien des Landkreises für die Schulsozialarbeit zu erfüllen.

## **3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe**

Die Leistungen des „Fördervereins Roßbergschule e. V.“ sind im Sozialgesetzbuch VIII dem Bereich „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, speziell § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, zuzuordnen.

Der Verein gibt in seiner Satzung unter § 2 Ziffer 1 Folgendes als Vereinszweck an:

„Der Förderverein setzt sich zur Aufgabe, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen allen am Schulleben Beteiligten, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu pflegen und zu erhalten. Darüber hinaus möchte er dazu beitragen, innere und äußere Schulverhältnisse durch Unterstützung der erzieherischen und kulturellen Arbeit der Schule zu verbessern. Dies geschieht z. B. in Form von Veranstaltungen und Projekten. Darüber hinaus betätigt sich der Förderverein auch bei der Bereitstellung von Verpflegung für die Roßbergschule. Bei der Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fördervereins der Roßbergschule erkennen wir jedes Kind in seiner Einzigartigkeit an! Wir arbeiten und begegnen uns in gegenseitiger Wertschätzung. Wir sind gegen jegliche Form der Diskriminierung. Wir respektieren die Würde des anderen unabhängig von seiner Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung oder Behinderung.“

Der „Förderverein Roßbergschule e. V.“ hat am 01.09.2013 die Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe aufgenommen und bietet Schulsozialarbeit an. Der Landkreis Reutlingen bezuschusst die Tätigkeit der pädagogischen Fachkraft.

Der „Förderverein Roßbergschule e. V.“ ist im Bereich der Stadt Reutlingen tätig. Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe.

## **4. Fachlichkeit**

Im Vorstand des „Förderverein Roßbergschule e. V.“ ist eine Fachkraft analog § 72 SGB VIII eingebunden. Darüber hinaus hat der Verein für die Umsetzung von Schulsozialarbeit eine pädagogische Fachkraft angestellt und nimmt bei Bedarf Beratung durch die Fachstelle Schulsozialarbeit des Kreisjugendamtes in Anspruch.

Der Träger hat mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII für den Bereich Jugend und Jugendsozialarbeit abgeschlossen.

## **5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes**

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.